



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/179/2020	
Sitzung am 29.06.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe III der Stadt Aulendorf			
Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 28.09.2015 den Lärmaktionsplan (Stufe 2) und das Maßnahmenprogramm hierzu gemäß der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen. Der Lärmaktionsplan umfasst zusammengefasst folgende Maßnahmen: Maßnahme 1 – Verbesserung bestehender Fahrbahnbeläge • L 285, Bereich Mockenstraße/Einmündung Hauptstraße Maßnahme 2 – Lärmschutzwände • Entlang der L 285 zwischen dem bestehenden Lärmschutzwand und der Brücke Allewindenstraße Maßnahme 3 – Geschwindigkeitsreduzierung und Überwachung • L 285, Schussenrieder Straße ab Haus Nr. 36 bis zum Ortsende Richtung Otterswang, Tempo 30 ganztags • L 285, ab Einmündung Booser Straße bis zur Altshauser Straße Tempo 30 nachts • Mocken-/Allewindenstraße, Stationäre Überwachungsanlagen Maßnahme 4 – Verkehrsfluss verstetigen • Kreisverkehr am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße Maßnahme 5 – Ortsumgehung • Umgehungsstraße Waldseer Straße – L 284: Bereits 2007 gab es Planungen, den Verkehr verstärkt über die Poststraße und Waldseer Straße zu führen und somit entlang des Stadtrandes von Aulendorf. Umgehungsstraße Ost-West-Richtung: Aufnahme Durchgangsverkehr südöstlich im Bereich Zollenreute und Zusammenführung an der L 286/L 285 Zuletzt wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2018 über den aktuellen Sachstand informiert. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass weder das Regierungspräsidium Tübingen bzw. das Landratsamt Ravensburg bereit waren die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Die Sitzungsüberschrift der Sitzung vom 19.03.2018 liegt der Beratungsvorlage bei. Rechtliche Situation Am 25.06.2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept			

festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die EU Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundesemissionsschutzgesetz und die Verordnung zur Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt.

Die Stadt Aulendorf ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung, die im Zuge der Landesstraße L285 durch Aulendorf führt, zur Durchführung der Lärmaktionsplanung sowie der Lärmkartierung zur Stufe III verpflichtet.

Die aktuell anstehende Lärmaktionsplanung der Stufe III sollte bis 06/2018 abgeschlossen sein. Mit Fertigstellung des Lärmaktionsplanes ist im 2. Halbjahr 2020 zu rechnen.

Aufgabenstellung

Die Stufe III stellt im Wesentlichen eine Prüfung und Validierung der Kartierungsergebnisse der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und bei Identifikation von Lärmschwerpunkten die Erörterung von Lärminderungsmaßnahmen dar.

Die strategischen Lärmkarten sind für die Ballungsräume über 100.000 Einwohner, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV = 8.200 KfZ/pro 24 Std.), für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie für Großflughäfen zu erstellen.

Für die Stadt Aulendorf ist die Beeinträchtigung durch Straßenlärm auf allen Straßen im Stadtgebiet, deren Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag – Sonntag, Mittelwert des ganzen Jahres) von 8.200 KfZ/pro 24 Std. und mehr aufweisen, zu untersuchen. Dies betrifft in der Stadt Aulendorf ausschließlich die Landesstraße L285. Der Schienenverkehr wird zentral vom Eisenbahnbundesamt behandelt und obliegt nicht der Stadt Aulendorf.

Die Lärmkartierung für die Emissionsquelle des Straßenverkehrslärms beinhaltet die Lärmpegel L_{den} (Tag-Abend-Nacht, 24 Stundenwert) und L_{night} (Nacht, 22 – 6 Uhr) in einer Höhe von 4 m und wird auf Basis aktuell vorliegender Verkehrsdaten ermittelt. Mit Hilfe der Lärmkartierung sind räumliche Bereiche mit hohen Lärmpegeln und vielen betroffenen Einwohnern, sogenannte Lärmbrennpunkte, zu analysieren, die im Weiteren für die Definition von Lärminderungsmaßnahmen die Ausgangsbasis bilden.

Entsprechend dem Anhang IV der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind folgende Mindestanforderungen an die Lärmkartierung formuliert:

- Darstellung der Lärmsituation, ausgedrückt durch einen Lärminde
- Überschreitungen von festgelegten Grenzwerten
- Geschätzte Anzahl an Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, die einem bestimmten Wert eines Lärminde
- Geschätzte Anzahl an Menschen in einem lärmbelasteten Gebiet

Die Mindestanforderungen an die Aktionspläne sind im Anhang V der EU Umgebungslärmrichtlinie formuliert.

Vorkartierung LUBW zur Lärmaktionsplanung zur Stufe III

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat zur Lärmaktionsplanung Stufe III landesweit eine Vorkartierung und Betroffenheitsanalyse erstellt. Diese basiert auf Verkehrsdaten aus der bundesweiten Verkehrserhebung des Jahres 2015 sowie aus Verkehrsmonitoring des Landes. Für die Landesstraße L285 existiert in der Ortsmitte westlich der Zollenreuter Straße eine Verkehrszählstelle, die zuletzt 11/2019 bewertet wurde. Der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) im Jahr 2019 betrug 11.459 KfZ/pro 24 Std. bei einem Schwerverkehrsanteil von 4,5 %.

Der DTV-Wert für die Vorkartierung des LUBW zur Stufe III der Lärmaktionsplanung weist für

die Landesstraße L285 einen DTV-Wert von 11.126 KfZ/pro 24 Std. aus. Der Schwerverkehrsanteil beträgt in der Zeitphase 6 – 18 Uhr 4,7 % und bei der Zeitphase 18 – 22 Uhr, 22 %, bei der Zeitphase 22 – 6 Uhr 5,8 %.

Im Ergebnis werden im Rahmen der Stufe III folgende Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorgeschlagen:

1. Geschwindigkeitsreduzierung und Überwachen

In der L285 Allewindenstraße befindet sich ein Lärmschwerpunkt. Um diesen Bereich vor allem während des Nachzeitraumes zu entlasten soll zwischen dem Knotenpunkt bzw. Kreisverkehr Allewindenstraße/Schwarzhausstraße und dem Fußgängerüberweg Mockenstraße nachts die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden. Sofern die Tempo30 Regelung in der Praxis deutlich überschritten wird, ist als Ergänzungsmaßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in diesem Bereich vorzusehen.

2. Kreisverkehr Allewindenstraße/Schwarzhausstraße

Positive Nebeneffekte zur Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße/Schwarzhausstraße sind durch Verstetigung des Verkehrsflusses Lärminderungseffekte zu erwarten. Dabei können im Mittel Pegelminderungen von bis 3 dbA gegenüber herkömmlichen Kreuzungen erzielt werden.

Die Planungen zur Errichtung des Kreisverkehrs konnten zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg abgestimmt werden. Es ist vorgesehen den Planungsstand in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen vorzustellen.

3. Ortsumgehungen

Um den Durchgangsverkehr aus dem Stadtgebiet Aulendorf zu entfernen, wären Ortsumgehungen zur Entlastung der L284 in Nord/Süd Richtung oder zur Entlastung der L285 in Ost/West Richtung denkbar. Dieser Ansatz ist als langfristige Maßnahme zu werten.

Im Falle der L284 bestanden bereits 2007 Planungen den Verkehr verstärkt über die Poststraße und Waldseer Straße zu führen und somit entlang des Stadtrandes von Aulendorf.

Die Umgehung des Stadtgebietes Aulendorf in Ost/West Richtung könnten westlich von Aulendorf geführt werden. Auf der Verkehrsachse zwischen Ravensburg, Aulendorf und Bad Saulgau fließt viel Verkehr, der südöstlich im Bereich Zollenreute durch eine Ortsumgehung aufgenommen werden könnte und an der L286/L285 wieder zusammenführt werden könnte.

Im Zuge des Verkehrskonzeptes für die Stadt Aulendorf wurde insgesamt ein Durchgangsverkehr von 29% ermittelt, wobei 48 % davon dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. Ein entsprechendes Potential ergibt sich für die Verkehrsentslastung im Zuge einer Ortsumgehung.

Ein konkreter Verlauf der Ortsumgehungen ist derzeit noch nicht festgelegt. Bei der Planung der Ortsumgehungen sind die Belange des Naturschutzes (Berührung FFH Gebiet, mögliche Zerschneidung von Biotopen) und des Bodenschutzes (schonender, haushälterischer Umgang mit Boden) zu beachten.

Im Zuge einer konkreten Planung sind dann auch Verkehrsverlagerungseffekte aufgrund der Ortsumgehung in ihrer Gesamtbilanz zu berücksichtigen (Entlastung auf der einen Straße, Belastung auf der anderen Straße).

4. Lärmsanierung

Sofern diese Maßnahmen nicht genehmigungsfähig sind, sollten als passive Maßnahme Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüfter) geprüft werden. Hierfür stehen vom Land Fördermittel im Rahmen der sogenannten Lärmsanierung zu Verfügung.

Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren
Für 2022/2023 ist die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung vorgesehen.

Die Öffentlichkeit soll im 3. Quartal 2020 über den vorliegenden Lärmaktionsplan (Entwurfssfassung) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung informiert und beteiligt werden. Parallel wird eine Anhörung der Straßenbaulastträger durchgeführt. Über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Straßenbaulastträger wird der Gemeinderat in einer späteren Sitzung beraten.

Herr Dr. Frost vom Büro Brenner Bernhard Ingenieure GmbH wird in der Sitzung anwesend sein und die Lärmaktionsplanung vorstellen bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Entwurf der Lärmaktionsplanung mit Stand vom 24.03.2020 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfssfassung die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu informieren und zu beteiligen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfssfassung die zuständigen Straßenbaulastträger anzuhören.

Anlagen:

Lärmaktionsplanung Stand 24.03.2020
Sitzungsniederschrift vom 19.03.2018

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 18.06.2020